

Beschilderung der Fuß – und Radwege an der Isar optimieren, Antrag Nr. 2

Empfehlung Nr. 14-20 / E 00751 der Bürgerversammlung
des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
am 12.11.2015

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08183

1 Anlage

Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 06.03.2017
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 12.11.2015 anliegende Empfehlung beschlossen, die allerdings den 06. Stadtbezirk Sendling betrifft.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Beschilderung von Radwegen in den Isaranlagen (Thomassteg / Bereich der Flaucheranlagen) zu überprüfen, um Konflikte zwischen Radfahrer und Fußgänger zu vermeiden.

Im Grünanlagenbereich nördlich der Brudermühlbrücke und westlich der Isar handelt es sich um die Flaucheranlagen, die im Unterhalt des Baureferates HA Gartenbau liegen. In der Grünanlagensatzung ist u. a. die Rücksichtnahme auf andere Benutzer der Anlagenwege geregelt. Weiterhin wird das Radfahren ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Wegen gestattet. Eine Überprüfung ergab, dass die Nord/Südwegeverbindung ab nördlich der Brudermühlbrücke mit dem Verkehrszeichen „Gemeinsamer Geh- und Radweg“ beschildert ist. Am nördlichen Ende dieser Wegeverbindung ist in südlicher Fahrtrichtung in Höhe Thomassteg das Verkehrszeichen „Fußgänger“ mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ vorhanden. Um eine einheitliche Beschilderung vorzusehen, wird an dieser Stelle ebenfalls das Verkehrszeichen „Gemeinsamer Geh- und Radweg“ angebracht.

Am Thomassteg besteht eine Beschilderung als Fußweg. Dieses Verkehrszeichen ist allerdings mit Farbe besprüht. Hier wird die Anbringung neuer Verkehrszeichen

veranlasst. Im weiteren Verlauf gehen die Wege der Flaucheranlagen in die Fahrradstraße im Zuge der Hefner-Alteneck-Straße über. Diese Beschilderung ist gut erkennbar vorhanden.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Die Nord/Südwegeverbindung zur gemeinsamen Nutzung für Fußgänger und Radfahrer in den Flaucheranlagen ab nördlich Brudermühlbrücke und westlich der Isar wird einheitlich als „Gemeinsamer Geh-/Radweg“ beschildert und die Beschilderung am Thomassteg als „Fußweg“ erneuert - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 00751 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 12.11.2015, die allerdings den Bezirksausschuss 06 Sendling betrifft, ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 06 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Markus Lutz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 06 – Den Vorsitzenden Herrn Lutz
An das Direktorium – Dokumentationsstelle (D-II-V/SP)
An das Direktorium - HA II/V 2
An das Polizeipräsidium München

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/V 2

- Der Beschluss des BA 06 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 06 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24